

<u>Umzugsordnung des Narrenumzugs am **16.Februar**</u> **2025** der Reblaus-Zunft Freiburg - St. Georgen e.V. und Uffhauser Roller e.V.

- 1. Zur Teilnahme am Narrenumzug am 16. Februar 2025 in Freiburg St. Georgen sind alle Narrenzünfte, Guggemusiken, Vereine zugelassen, die eine schriftliche Bestätigung erhalten haben.
- Es dürfen nur zugelassene und versicherte Motorfahrzeuge als selbstfahrende oder ziehende Fahrzeuge und Anhänger verwendet werden (siehe Teilnahmebedingung für Fahrzeuge).
 Umzugswagen sind explizit von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 3. Die Aufstellung des Narrenumzuges erfolgt in der Bozenerstraße. Wir bitten alle Zünfte rechtzeitig bei der Aufstellung zu sein (Bitte denkt an die Absperrungen und Eingangskontrollen für Besucher, die nehmen enorm viel Zeit in Anspruch), sodass der Narrenumzug pünktlich um 14:00 Uhr beginnen kann. Die Aufstellung erfolgt anhand der Umzugsstartnummer. Die Startnummern werden per E-Mail und Veröffentlichungen (Aushang, Facebook, Homepage www.fasnet-in-sankt-jerge.de) bekannt gegeben. Die Anweisungen der Ordner vor Ort sind zu beachten. Wir möchten alle Teilnehmer bitten, im Bereich der Aufstellung die vorhandenen Toiletten zu benutzen und nicht die Privatgrundstücke zu benutzen.
- 4. Jugendlichen unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgegeben werden.
- 5. Wurfmaterial: Konfetti, Konfettistreifen, Luftschlangen, Stroh, Hackschnitzel oder Ähnliches ist auf Verfügung der Stadt Freiburg leider verboten. Das Entwenden von Schnürsenkeln istzu unterlassen. Das Werfen von Bonbons und Süßigkeiten ist ausdrücklichgewünscht.
- 6. In der Aufstellung sind die Gruppen die einen Bollerwagen mit Musik dabeihaben, gekennzeichnet. 2025 dürfen diese Gruppen ausdrücklich die Musik laufen lassen. Nicht gemeldete Bollerwagen mit Musik (Nachmeldungen nicht mehr möglich) dürfen leider keine Musik während des Narrenumzuges laufen lassen. In der Nähe von spielenden Musikgruppen ist die Musik auszustellen.
- 7. Die Reblaus Zunft Freiburg St. Georgen e.V. übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Schäden an Gegenständen der Umzugszuschauer sowie anderer Hästräger. Die verursachende Zunft bzw. der verursachende Hästräger sind für den Schaden haftbar. Eine Haftpflichtversicherung der teilnehmenden Vereine wird vorausgesetzt.
- 8. Die Hästräger sind aufgefordert, auf der Umzugsstrecke die Masken nicht herunterzunehmen und nicht mit alkoholischen Getränke in der Hand die Strecke zu laufen. Wir behalten uns vor, eventuell Hästräger oder Gruppen, die entsprechend negativ auffallen, aus dem Umzug herauszunehmen.

Danke für Euer Verständnis und Unterstützung bei der Umsetzung.

Eure Rebläuse und Uffhauser Roller